

Die zuständige Behörde
(nach § 3 Abs. 1, Nr. 1 Grenzbereinigungsgesetz)
Amt für Bodenmanagement
Heppenheim



Grenzbereinigung

nach dem Grenzbereinigungs-gesetz vom 13.06.1979 (GVBl. I S.108) in der derzeit gültigen Fassung

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

Im Grenzbereinigungsverfahren in der

Gemeinde: Dreieich Gemarkung: Sprendlingen
 Flur: 8 u. 22
 Verfahrensgebiet: „L 3313 Radweg Sprendlingen“
 Aktenzeichen: GB 3774045
 Grundbuchamt: Langen

ist der Grenzbereinigungsplan vom 22.08.2025 am 14.10.2025 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Grenzbereinigungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein.

Soweit im Grenzbereinigungsplan nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfremd auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die vereinbarten und festgestellten Ausgleichsleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Michelstadt, den 15.10.2025

Amt für Bodenmanagement
Heppenheim
Im Auftrag
Seibel, TAR